

Poppendorf, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Heute ist Poppendorf eine Gemeinde im Landkreis Rostock,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

*Aus Poppendorf:
Neun Frauen und ein Mann.
Sechs Frauen und der Mann wurden verbrannt.*

- 1610 die Boltsche. Verbrannt
Sie wurde besagt von Sanna Engeler
(Verfahren Ribnitz 1610, verbrannt).
Die Boltsche wurde schon vor Sanna Engeler von
der Wichmanschen
(Verfahren Ribnitz 1608, in der Haft verstorben)
besagt.
Unter der Folter Geständnis:
Sie hatte sich dem Teufel ergeben und sich mit ihm
vermischt.
Sie war vom christlichen Glauben abgefallen und
missbrauchte die Sakramente.
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Greifswald:
Tod auf dem Scheiterhaufen.
Sie besagte die Timmersche zu Poppendorf und
die Almesche.
Das Verfahren führte Paul Seger –
Küchenmeister zu Ribnitz.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 470 – 471;
Lorenz, Sönke, II,2, S. 144 – 146)
- 1610 die Timmersche. Unbekannt
Sie wurde von der Boltschen besagt.
Bereits vorher lag eine Besagung zu der Timmerschen vor.
In der Konfrontation mit der Boltschen legte die Timmersche
kein Geständnis ab.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald waren zu
der Timmerschen Ermittlungen zu führen.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Das Verfahren führte Paul Seger –
Küchenmeister zu Ribnitz.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 145 – 146)
- 1610 die Almesche. Unbekannt
Sie wurde von der Boltschen besagt.
In der Konfrontation mit der Boltschen legte die Almesche
kein Geständnis ab.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald waren zur
Almeschen Ermittlungen zu führen.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Das Verfahren führte Paul Seger –
Küchenmeister zu Ribnitz.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 145 – 146)

**-1629 Mit der Prozesswelle 1629 reagierte Jochim von Hueniken -
Obrist – zu Poppendorf (Amt Ribnitz)
auf die Erkrankung seiner Ehefrau.
Die Prozesswelle erfasste 7 Personen,
davon wurden 6 Personen auf dem Scheiterhaufen verbrannt.
Eine Frau konnte sich dem Verfahren durch Flucht entziehen.**

-1629 die Bittersche / Engel Bitters. Verbrannt
Der Gerichtsherr unterstellte ihr, sie habe mit der Wegenerschen
seiner Frau mit einem Guss Schaden an der Gesundheit
zugefügt.
Die Bittersche wurde inhaftiert und die Juristenfakultät Rostock
stimmte der Folter zu.
Unter der Folter legte die Beschuldigte ein Geständnis ab:
Sie verleugnete Gott im Himmel,
ergab sich dem Teufel und verkehrte mit ihm.
Durch Zauberei schädigte sie Menschen und Vieh.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock am 11. Februar 1629
verbrannt.
Die Bittersche besagte Jürgen Stricker,
Köneke Brandes / die Frau des Chim Papen und
Trine Schmiedes / die Frau des Paul Linden.
Gerichtsherr war Jochim von Hueniken –
Obrist – zu Poppendorf (Amt Ribnitz).
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 659, 660, 660 – 661;
Lorenz, Sönke, II,2, S. 445)

-1629 die Wegenersche / Verbrannt
Annen Schumacher / die Frau des Frantz Wegener.
Der Gerichtsherr unterstellte ihr, sie habe mit der Bitterschen
seiner Frau mit einem Guss Schaden an der Gesundheit
zugefügt.
Die Wegenersche wurde inhaftiert und Juristenfakultät Rostock
stimmte der Folter zu.
Unter der Folter legte die Beschuldigte ein Geständnis ab:
Sie erlernte die Zauberei von der Bitterschen.
Sie verleugnete Gott im Himmel, ergab sich mit Leib und Seele
dem Teufel und vermischte sich fleischlich mit ihm.
Durch einen Guss machte sie eine Frau krank.
Weiterhin betrieb sie Hostienmissbrauch.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock am 11. Februar 1629
verbrannt.
Die Wegenersche besagte Jürgen Stricker,
Köneke Brandes / die Frau des Chim Papen und
Trine Schmiedes / die Frau des Paul Linden.
Gerichtsherr war Jochim von Hueniken –

Obrist – zu Poppendorf (Amt Ribnitz).
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 660 – 661, 661 - 662
Lorenz, Sönke, II,2, S. 445)

-1629 Jürgen Stricker. Verbrannt

Er wurde von der Bitterschen und der Wegenerschen besagt.
Aus der Belehrung der Juristenfakultät Rostock vom 21. Februar 1629 ist zu entnehmen, dass sich Jürgen Stricker eine Zeitlang durch Flucht dem Verfahren entziehen konnte.
Mit Belehrung vom 28. Februar 1629 stimmte die Fakultät der Folter des Beschuldigten zu.
Unter der Folter legte Jürgen Stricker ein Geständnis ab.
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Greifswald am 26. März 1629 verbrannt.
Jürgen Stricker besagte
Trine Schmiedes / die Frau des Paul Linden.
Gerichtsherr war Jochim von Hueniken –
Obrist – zu Poppendorf (Amt Ribnitz).
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 663 – 664, 664 – 665;
Lorenz, Sönke, II,2, S. 445, 448)

-1629 Köneke Brandes / die Frau des Chim Papen. Verbrannt

Sie wurde von der Bitterschen und der Wegenerschen besagt.
Die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock vom 28. Januar 1629 und vom 05. Februar 1629 sahen für die Beschuldigte zunächst nur gütliche Befragungen vor.
Mit Belehrung vom 09. Februar 1629 verfügte die Fakultät aufgrund der schwachen Indizienlage sogar die Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.
Der Gerichtsherr verschärfte den Verfahrensdruck und mit Belehrung vom 21. Februar 1629 stimmte die Fakultät der Anwendung der Folter zu.
Die Belehrung vom 28. Februar 1629 der Juristenfakultät Rostock lässt erneut Zweifel der Juristen an der Inhaftierung der Köneke Brandes erkennen.
Unter der Folter legte die Beschuldigte ein Geständnis ab.
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Greifswald am 26. März 1629 verbrannt.
Köneke Brandes besagte Trine Schmiedes / die Frau des Paul Linden, die Stadesche und Ilse Götte / die Müllersche.
Gerichtsherr war Jochim von Hueniken –
Obrist – zu Poppendorf (Amt Ribnitz).
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 660 – 661, 661 – 662, 662 – 663,
S. 663 – 664, S. 664 – 665;
Lorenz, Sönke, II,2, S. 445, 446, 448)

-1629 Trine Schmiedes / die Frau des Paul Linden. Verbrannt

Trine Schmiedes wurde von der Bitterschen, der Wegenerschen, von Jürgen Stricker und von Köneke Brandes / Frau des Chim Papen

besagt.

Die Belehrung der Juristenfakultät Rostock vom 21. Februar 1629 legte zu der Beschuldigten eine gütliche Befragung fest und mit Belehrung vom 28. Februar 1629 verfügte die Fakultät aufgrund der schwachen Indizienlage die Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.

Zwei Wochen später, mit Belehrung vom 14. März 1629 legte die Juristenfakultät Greifswald in ihrer Belehrung das Schrecken der Beschuldigten durch den Scharfrichter mittels Vorzeigen seiner Instrumente fest.

Bei fehlender Geständnisbereitschaft war sie zu foltern.

Unter der Folter gestand Trine Schmiedes die Ausübung der Zauberei.

Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Greifswald am 26. März 1629 verbrannt.

Gerichtsherr war Jochim von Hueniken –

Obrist – zu Poppendorf (Amt Ribnitz).

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 663 – 664, 664 – 665;

Lorenz, Sönke, II,2, S. 445, 446 – 447, 448)

-1629 Ilse Götte / die Müllersche.

Laut Aussage der Köneke Brandes hatte Ilse Götte die Krankheit der Frau des Gerichtsherrn mit zu verantworten. Weiterhin sollte Ilse Götte für den Tod ihres eigenen Mannes verantwortlich sein und stand schon längere Zeit im Gerücht der Zauberei.

Der Gerichtsherr beobachtete die Beschuldigte beim Böten (Besprechen, Raten, Gesundbeten) am Körper seiner Ehefrau.

Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in ihrer Belehrung vom 20. März 1629, dass die inhaftierte Beschuldigte durch den Scharfrichter mittels Zeigen seiner Instrumente zu schrecken war.

Bei fehlender Geständnisbereitschaft sollte die Folter zur Anwendung kommen.

Unter der Folter gestand sie unter anderem, ihren Ehemann Hans Schwechenbergk durch einen Guss umgebracht zu haben.

Urteil gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald:
2x mit glühenden Zangen anzugreifen und danach auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen.

Gerichtsherr war Jochim von Hueniken –

Obrist – zu Poppendorf (Amt Ribnitz).

(Lorenz, Sönke, II,2, S. 446 – 447, 448 – 449)

2x Angriff mit
glühenden
Zangen,
dann verbrannt

-1629 die Stadesche.

Sie wurde von Köneke Brandes besagt.

Die Stadesche stand im Gerücht von Böten (Besprechen, Raten, Gesundbeten) und der Zauberei.

Wegen des Verdachts der Zauberei erfolgte ihre Inhaftierung bereits vor der Besagung durch Köneke Brandes.

Laut Darstellung des Gerichtsherrn gegenüber der

Flucht

Juristenfakultät Greifswald konnte die Stadesche
mit Hilfe von zwei Teufeln aus der Haft entkommen.
Gerichtsherr war Jochim von Hueniken –
Obrist – zu Poppendorf (Amt Ribnitz).
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 446 – 447)

Quellen:

-Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und
Greifswald (1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

-Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und
Greifswald (1570/82-1630), II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten
von 1582 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com